

Landes- oder Staatsmonopol für die Ausnützung der Wasserkräfte.

Kaum daß sich die Ueberzeugung von der unbedingten Notwendigkeit des raschesten Ausbaues unserer Wasserkräfte (im Interesse der Volkswirtschaft des neuen Staatswesens) in der Öffentlichkeit und bei den maßgebenden Stellen des Staates durchgerungen hat, drohen der raschen Durchführung unerwartete neue Hemmnisse. Die Länder, denen die seinerzeitige Regierung als Tauschobjekt für die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes die Gesetzgebung in Wasserrechtssachen überliefert hatte, reklamieren jetzt die Wasserkräfte als Landeseigentum und wollen auf deren Ausnützung ein Landesmonopol legen. Insbesondere ist es das Land Steiermark, in dem wohl die meisten ausnützbarsten Wasserkräfte der Alpenländer vorhanden und auch seit irdentlicher Zeit in großem Umfange ausgenützt worden sind, das mit dem Rufe vorangeht: Die steirischen Wasserkräfte dem Lande Steiermark! Geleitet ist dieses Verlangen in einem der steiermärkischen Landesversammlungen vorgelegten Gesetzentwurf, wonach jedem Ansuchen um ein Wasserbenützungsrecht, das vom Lande Steiermark, sei es allein, oder im Vereine mit irgend einer öffentlichen oder privaten Unternehmung, gestellt wird, der Vorzug vor allen anderen Ansuchen gebührt. Erklärt wird allerdings, daß hiemit kein separatistischer, die Gesamtheit der deutschösterreichischen Republik gefährdender Beschluß gefaßt werden soll, der ausdrücklich die steirischen Wasserkräfte bis zu 20 Prozent für den Betrieb der das Land durchziehenden Eisenbahnen reserviert bleiben und nur 80 Prozent der steirischen Unternehmungen und, so weit Ueberflüsse vorhanden, auch außerhalb der Landesgrenze zur Verfügung stehen sollen. Die Begründung des Entwurfes erinnert allerdings stark an das Sprichwort: qui s'excuse s'accuse, und tatsächlich läuft der Entwurf auf eine vollkommene Monopolisierung der Wasserkräfte Steiermarks auf ein Ausfuhrverbot der elektrischen Kraft aus Steiermark hinaus, denn wie viel wird für Zwecke außerhalb des Landes vergeben werden können, wenn erst nach voller Befriedigung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfes des Landes eine Vergebung nach außen stattfinden darf. Die große Errungenschaft der Lausener Kraftübertragung vom Jahre 1891, die Freizügung der Kraftverwendung von der Kraft erzeugungsstätte, soll in Steiermark nicht zur Geltung kommen.

Es läßt sich nun nicht leugnen, daß die Absicht des Landes Steiermark, beziehungsweise seines volkswirtschaftlichen Ausschusses sich in der Richtung der jetzigen Volkswirtschaftspolitik der einzelnen Gemeinwesen bewegt: Haben wir es ja doch während des Krieges gesehen, wie die Absperzung der einzelnen Staaten, Länder, ja Gemeinden zunächst in Lebensmitteln, dann aber fast in allen Bedarfsartikeln immer mehr Fortschritte gemacht hat, bis sie endlich zur völligen Zermürbung des Hinterlandes und zu dem entsetzlichen Debakle geführt hat, das wir schauernd erleben und fühlen. Und dieses unglückselige System des zunächst nur an sich Denkens und des nicht Bedenkens, daß schließlich der Zusammenbruch der anderen auch den eigenen Untergang bedeutet, daß nur ein Zusammenwirken aller uns aus unseren Nöten erretten kann, macht nach dem Kriege noch immer Fortschritte. Wie wurde der Gedanke einer mitteleuropäischen Autarkie — eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses der Verbündeten zu dem Zwecke, um sich vom feindlichen Auslande unabhängig zu machen — von allen Korporationen und Ländern Deutschösterreichs begrüßt und propagiert und wie haben tatsächlich dieselben Korporationen und Länder in der Absperzung das Gegenteil dann getan. Warum sollte dieses System gerade bei der Verwertung der Wasserkräfte eines Landes halt machen, bei der Ausbeutung der Bergwerke, oder bei der Ausbringung der Mittel für gemeinsame Zwecke eines einheitlichen Wirtschaftskörpers? Und ein solcher wollen wir Deutschösteirer doch sein, wenn wir überhaupt noch ein — wenn auch kleines, armes, aber immerhin lebensfähiges und lebenswilliges Staatswesen bleiben wollen.

In Deutschland wird eine einheitliche Organisation für alle Energiequellen, wie Bergwerke, Wasserkräfte, geschaffen, um die gesamte Volkswirtschaft zu beleben, den wirtschaftlichen Wettbewerb zu beschränken, zum Zwecke des Zusammenarbeitens an Stelle des Neben- und Gegenarbeitens im Namen der Gemeinwirtschaft der ganzen Nation. Nehmen wir uns daran ein Beispiel, wir sind ja um vieles ärmer als Deutschland, wir brauchen das Zusammenarbeiten umso mehr, nicht das Auseinanderarbeiten, das gegenseitige wirtschaftliche Bestäupfen.

Darum weg mit derlei Monopolisierungsbestrebungen der Länder. Vereinigen auch wir unsere geistigen und wirtschaftlichen Kräfte zu gemeinsamer, fruchtbringender Tätigkeit im Interesse unseres Staates. In der zu schaffenden Organisation für Wasserkraft und für Elektrizitätswirtschaft werden die Vertreter der Länder ihren Interessen wahrnehmen und einen Ausgleich widerstreitender Interessen herbeiführen können. Wir sind nicht reich genug und werden es in Zukunft noch weniger sein, daß wir gleichzeitig die verschiedensten Projekte ausführen können, so sehr es auch gewünscht ist, möglichst bald unserer Kohlennot durch die Heranziehung der Wasserkräfte zu steuern. Deshalb muß es eine Stelle geben, die im allgemeinen Interesse die dringendsten Arbeiten voranstellt und einer unwirtschaftlichen Konkurrenz steuert.

An Stelle des beabsichtigten Landesmonopols für die Ausnützung der Wasserkräfte wird mithin ein Staatsmonopol zu treten haben. Nicht etwa in der Weise, daß der Staat selbst alle Wasserkräfte ausbaut und die gewonnene Energie verleiht, sondern daß er die Wasserkräfte in der Hand hält, dort, wo es das staatliche Interesse erfordert, allein oder gemeinsam mit anderen wirtschaftlichen Körper-

schaften den Bau ausführt, im übrigen aber die Ausnützung des Monopols für gewisse Zeiten gegen Ausbedingung des Heimfallsrechtes und gegen andere Bedingungen Dritten überläßt. Bei der Ueberlassung des Ausnützungsrechtes muß sich der Staat von Engherzigkeit frei halten; auch in Zukunft wird die Förderung des Unternehmertumes ein wichtiger Faktor für unsere wirtschaftliche Entwicklung bleiben. Nur Ausbreitungen sollen verhindert werden, weshalb der Staat bei Ueberlassung seines Monopolrechtes auf die Wasserkräfte sich jedenfalls ein Bestimmungsrecht über den Strompreis vorzubehalten haben wird.

Die Katastrophe, die über uns hereingebrochen ist, und der scharfe Blick in unsere wirtschaftliche Zukunft führt bei den Einzelnen und bei Gemeinwesen zu Entschlüssen, die der Augenblick erzeugt, die aber immer ruhiger Ueberlegung nicht standhalten. Richten wir vielmehr insbesondere in wirtschaftlichen Dingen den Blick auf das allgemeine Wohl, der eigene Vorteil wird hiedurch am besten gewahrt werden.

Dr. R. G.